

Schwerpunkt Strafrecht

Für diese Ausgabe haben Isabella Boll, Joana Nägler, Natnael Michael, Sanjey Sivanesan und Franziska Stein mit dem Lehrstuhlinhaber Prof. Dr. Edward Schramm sowie mit der wissenschaftlichen Mitarbeiterin Hannah Heuser vom Lehrstuhl Prof. Dr. Elisa Marie Hoven an der Universität Leipzig gesprochen.

Interview mit Prof. Dr. Edward Schramm¹

BayZR: Herr Prof. Schramm, nach der Annexion der Halbinsel Krim im Jahr 2014 hat Russland im Februar 2022 die Ukraine als Ganze überfallen. Ein Ende des Krieges ist momentan nicht in Sicht. Seither wurde bekannt, dass die Russen massive Angriffe auf die Zivilbevölkerung verübt haben sollen, etwa durch die Deportation von Kindern, deren Nutzung als menschliche Schutzschilde, Vergewaltigungen, gezielte Bombardierung ziviler Einrichtungen oder auch Massaker wie in Butscha. Inwiefern könnten die während des Krieges von russischer Seite begangenen Taten völkerstrafrechtlich eingeordnet werden, also sowohl die einzelnen Verbrechen gegen einzelne Personen als auch der Angriff als solcher?

Prof. Dr. Schramm: Die im Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (ICC) genannten vier schweren Völkerstraftaten – Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Aggression – gelten kraft Völkergewohnheitsrecht auch für Russland. Das Land ist allerdings nicht Vertragspartei des Statuts, das es zwar bei der Gründungsversammlung im Jahr 2000 in Rom mitunterzeichnet, dessen für die völkerrechtliche Verbindlichkeit erforderliche Ratifikation aber hinausgezögert hatte. Die 2016 vom ICC aufgenommenen Ermittlungen gegen Russland wegen der Situation im georgischen Südossetien 2008 und auf der Krim 2014 waren für den Kreml der Anlass, den Ratifikationsprozess endgültig abzubrechen.

Der wichtigste und daher an die Spitze gestellte Völkerstraftatbestand (das „crime of the crime“), der Genozid nach Art. 6 ICC-Statut, ächtet Vernichtungshandlungen gegenüber einer der dort genannten vier Gruppen. Der Täter muss dabei die Absicht verfolgen, diese Gruppe ganz oder teilweise zu vernichten. Unter die nationale oder ethnische Gruppe fällt das ukrainische Volk. Erfasst sind neben der physischen Tötung von Menschen auch bestimmte genetische und kulturelle Übergriffe. Insbesondere die gewaltsame Überführung von ukrainischen Kindern in die Gruppe der russischen Ethnie erlangt hier Relevanz. Immer wieder wird davon berichtet, dass Tausende ukrainische Kinder nach Russland entführt, zwangsadoptiert, zu kulturell russischen Menschen umerzogen sowie an der Rückkehr gehindert werden. Der Europarat hat im April 2023 dieses Vorgehen nahezu einstimmig als Genozid gewertet.

Die gewaltsame Vertreibung oder Überführung von Menschen stellt, auch ohne Vorliegen einer Genozidabsicht, ein Kriegsverbrechen nach Art. 8 Abs. 2 ICC-Statut dar. Auf einen solchen Verdacht, nicht denjenigen eines Genozids, gründet der Haftbefehl des ICC vom März 2023 gegen Vladimir Putin und seine Kinderrechtskommissarin Marija Lvova-Beleva. Als weitere Kriegsverbrechen kommen neben den in der Frage erwähnten Fällen insbesondere der Anschlag auf den Bahnhof in Kramatorsk im April 2022 in Betracht. Auch die verheerende Zerstörung des Staudamms von Nova Kachovka im Juni 2023 stellt wegen seiner weitreichenden, langfristigen und schweren, unverhältnismäßigen Umweltschäden ein Kriegsverbrechen dar. Da es sich bei diesem Krieg um einen bewaffneten internationalen Konflikt handelt und im Regelfall ein Nexus zwischen der Einzeltat und dem

Die Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs mit Sitz in Den Haag ist im Römischen Statut vom 17.07.1998 geregelt, das 2002 in Kraft trat. Dieses lässt sich zum besseren Verständnis der folgenden Ausführungen hier abrufen: <https://www.icc-cpi.int/resource-library/core-legal-texts> (zuletzt aufgerufen am 23.09.2023).

Artikel 6 - Völkermord

Im Sinne dieses Statuts bedeutet "Völkermord" jede der folgenden Handlungen, die in der Absicht begangen wird, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören:

- a) Tötung von Mitgliedern der Gruppe; [...]
- d) Verhängung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind;
- e) gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe.

¹ Prof. Dr. Edward Schramm unterrichtet an der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Er beschäftigt sich mit Fragestellungen des Allgemeinen und Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs, des Ehe- und Familienstrafrechts, des Internationalen Strafrechts, des Wirtschaftsstrafrechts sowie mit „Law and Literature“. Er ist Autor von Lehrbüchern zum Besonderen Teil des Strafgesetzbuchs sowie zum Internationalen und Europäischen Strafrecht.

bewaffneten Konflikt als Ganzem bestehen dürfte, sind auch die allgemeinen Voraussetzungen eines Kriegsverbrechens, die sog. Threshold-Klausel nach Art. 8 Abs. 1 ICC-Statut, erfüllt.

Da der Ukraine-Krieg zugleich einen groß angelegten, politisch motivierten Angriff auf die ukrainische Zivilbevölkerung darstellen wird, können auch Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach Art. 7 ICC-Statut begangen werden. Man denke hier nur an den Beschuss von Kliniken, die tausendfach zerstörten Wohngebäude oder die getöteten Zivilisten, die in Massengräbern gefunden wurden.

Hinsichtlich der Strafbarkeit des Angriffskriegs, in Art. 8bis des ICC-Statuts als Aggression tituliert, gilt: Die groß angelegte Invasion der russischen Truppen in die Ukraine stellt eine offenkundige Verletzung des Art. 2 Abs. 4 UN-Charta dar und erfüllt auch die übrigen Voraussetzungen des Straftatbestands. Allerdings fehlt dem ICC insoweit die jurisdiction to enforce, d. h. die Zuständigkeit zur Strafverfolgung: Russland ist, wie bereits erwähnt, nicht Vertragspartei des Rom-Statuts, weshalb Angriffshandlungen von russischen Staatsangehörigen nicht verfolgt werden können. Die in den Absätzen 5 und 6 des Art. 15bis ICC-Statut eröffnete Möglichkeit, über einen einstimmigen Sicherheitsratsbeschluss der Vereinten Nationen (UN) die auch von Nichtmitgliedsstaaten begangene Aggression zu verfolgen, besteht praktisch nicht, da Russland, neben China, zu den fünf ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats gehört und naturgemäß nicht in eine Strafverfolgung gegen sich selbst einwilligt. Die anderen drei Völkerstraftaten – Art. 6, 7, 8 ICC-Statut – können dagegen trotz der fehlenden Ratifikation durch Russland durchaus vom ICC verfolgt werden. Zwar ist auch die Ukraine kein Vertragsstaat. Sie hat sich aber durch zwei Ad-hoc-Erklärungen im Jahr 2014 und 2015 der Jurisdiktion des ICC nach Art. 12 Abs. 3 ICC-Statut unterworfen.

BayZR: In der Ukraine laufen bereits Verfahren gegen potenzielle russische Kriegsverbrecher, um Verbrechen gegen einzelne Personen zu bestrafen. Welche Schritte rechtlicher Art kann die internationale Gemeinschaft unternehmen? Ist es nach dem deutschen nationalen Recht möglich, den russischen Angriffskrieg zu sanktionieren?

Prof. Dr. Schramm: Die Verfolgung der Völkerstraftaten nach dem Rom-Statut ist nach dem sogenannten Komplementaritätsprinzip in erster Linie eine Aufgabe der derzeit 127 Vertragsstaaten. Daher sind die Völkerstraftatbestände des ICC-Statuts entsprechend in nationales Strafrecht implementiert worden, in Deutschland in Form des Völkerstrafgesetzbuchs (VStGB) von 2002. Bei der Aggression erfolgt eine Strafverfolgung nach § 1 Satz 2 VStGB in Deutschland nur dann, wenn der Täter Deutscher ist oder die Tat sich gegen die Bundesrepublik richtet. Der Krieg Putins gegen die Ukraine kann daher nicht als Aggression im Sinne des § 13 VStGB von der deutschen Strafjustiz verfolgt werden, sehr wohl aber wegen des insoweit bestehenden Weltrechtsprinzips nach § 1 Satz 1 VStGB zumindest der Völkermord nach § 6 VStGB, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach § 7 VStGB und die Kriegsverbrechen nach den §§ 8 ff. VStGB.

Dem ICC kommt nach Art. 17 des ICC-Statuts an sich nur eine Ergänzungsfunktion zu, sofern der an sich zuständige Staat zur Strafverfolgung nicht gewillt oder nicht fähig ist. Zudem beschränkt sich der ICC tatsächlich auf die Verfolgung der Täter aus der politischen und militärischen Führung. Er hat bereits im März 2022 ein Ermittlungsverfahren wegen der Situation in der Ukraine eröffnet und verschafft sich die Beweise vielfach in Joint-investigations-Groups mit der ukrainischen Strafjustiz. Jüngst wurde eine Außenstelle des ICC in Kiew eröffnet.

Wenngleich Russland nicht das Rom-Statut ratifiziert hat, enthält das russische Strafgesetzbuch ebenfalls Strafnormen zum Genozid, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Angriffskrieg. Daher müsste an sich auch die russische Strafjustiz solche Straftaten der Russen verfolgen. Von einer entsprechenden Strafverfolgung in Russland kann man aber derzeit nicht ausgehen: Aus Gründen der Staatsräson bleiben in Russland Völkerstraftäter unbehelligt. Dagegen werden Kritiker des Regierungssystems wie Alexej Nawalny und Hunderte Kritiker des Ukraine-Kriegs in einer Art und Weise mit drakonischen Strafen belegt, die an die dunkelsten Zeiten des Stalinismus erinnert.

Artikel 8 - Kriegsverbrechen

- (1) Der Gerichtshof hat Gerichtsbarkeit in Bezug auf Kriegsverbrechen, insbesondere wenn diese als Teil eines Planes oder einer Politik oder als Teil der Begehung solcher Verbrechen in großem Umfang verübt werden.
- (2) Im Sinne dieses Statuts bedeutet "Kriegsverbrechen"
 - a) schwere Verletzungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949, nämlich jede der folgenden Handlungen gegen die nach dem jeweiligen Genfer Abkommen geschützten Personen oder Güter:
 - i) vorsätzliche Tötung;
 - ii) Folter oder unmenschliche Behandlung einschließlich biologischer Versuche;
 - iii) vorsätzliche Verursachung großer Leiden oder schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Gesundheit; [...]
 - vii) rechtswidrige Vertreibung oder Überführung oder rechtswidrige Gefangenhaltung;
 - viii) Geiselnahme; [...]

Art. 8bis – Verbrechen der Aggression

- (1) Im Sinne dieses Statuts bedeutet "Verbrechen der Aggression" die Planung, Vorbereitung, Einleitung oder Ausführung einer Angriffshandlung, die ihrer Art, ihrer Schwere und ihrem Umfang nach eine offenkundige Verletzung der Charta der Vereinten Nationen darstellt, durch eine Person, die tatsächlich in der Lage ist, das politische oder militärische Handeln eines Staates zu kontrollieren oder zu lenken. [...]

BayZR: Wer könnte in einem Prozess konkret für den Angriff Russlands auf die Ukraine in die Verantwortung gezogen werden? Besitzt Präsident Putin in seiner Rolle als Staats- und Regierungschef persönliche Immunität vor Strafverfolgung?

Prof. Dr. Schramm: Bei der Verfolgung von Straftaten nach dem VStGB muss die deutsche Strafjustiz die persönliche Immunität eines Regierungschefs wie Putin beachten, die sich anerkanntermaßen auch auf Völkerstraftaten erstreckt. Nach dem Ausscheiden aus dem Amt endet sie jedoch, und auch die während der Amtszeit begangenen Völkerstraftaten können nun verfolgt werden. Dagegen besteht für amtierende Hoheitsträger unterhalb der Führungsebene keine Immunität. Dies hat der BGH im Jahre 2021 in einer wegweisenden Entscheidung festgestellt, die einen an Folterhandlungen beteiligten Oberleutnant der afghanischen Armee betraf.²

In Verfahren vor dem ICC herrscht keine persönliche Immunität, auch nicht eines amtierenden Staatsoberhauptes. Dies schließt die Rechtshilfeersuchen des ICC ein. Wie 2019 der ICC zum 2. Haftbefehl gegen den damaligen sudanesischen Staatschef Al-Bashir entschieden hat, ist die Immunität auch in den Fällen unbeachtlich, in denen der Angehörige eines Nichtvertragsstaates mit einem Haftbefehl des ICC gesucht wird.³ Danach besteht die völkerrechtliche Verpflichtung zur Vollstreckung des ICC-Haftbefehls gegenüber Putin, wenn er sich in einem ICC-Vertragsstaat aufhält.

BayZR: Halten Sie es für wahrscheinlich, dass es tatsächlich zu Prozessen vor Strafgerichten kommen wird? Wie lange wird es bis dahin dauern?

Prof. Dr. Schramm: Eine Prognose ist sehr schwierig. Bei denjenigen Straftätern, die sich in der Ukraine oder in einem Vertragsstaat des ICC-Statuts aufhalten, kann man realistischerweise damit rechnen, dass sie in den nächsten Jahren zur Rechenschaft gezogen werden, sofern eine entsprechende Beweislage besteht und die nationalen Strafverfolgungssysteme ihrer habhaft werden. Bei Putin und der übrigen politischen bzw. militärischen Führungsspitze Russlands muss man abwarten, wie lange sie sich an der Macht halten werden. Ich bin nicht optimistisch, dass rasche Änderungen zu erwarten sind, denn Putin verfolgt systematisch und mit langem Atem ganz offensichtlich aus seiner Sicht große historische Ziele. Er hat den Zusammenbruch der Sowjetunion als die größte geopolitische Katastrophe des 20. Jahrhunderts bezeichnet. Er möchte laut einem von ihm verfassten und im Juli 2021 veröffentlichten Aufsatz eine multipolare Welt kreieren, die Sowjetunion wiederherstellen und die Einheit der russischen Welt („Ruskij mir“), eine Art slawischen Universums mit Moskau als einem Dritten Rom, konstituieren. Die Ukraine sei keine eigenständige Nation, sondern gehöre zu Russland. Er genießt dabei die Unterstützung der russisch-orthodoxen Kirche. Immerhin hat der bereits erwähnte ICC-Haftbefehl den internationalen Bewegungsradius von Putin ganz erheblich eingeschränkt.

Als Dozent an einer Universität der ehemaligen DDR sei mir die Anmerkung erlaubt, dass Teile der russischen Führung, wie der russische Sozialwissenschaftler Grigori Judin behauptet, ein Auge auf die ostdeutschen Bundesländer geworfen haben sollen. Es wird offenbar sogar über eine gewaltsame Rückabwicklung der Wiedervereinigung fantasiert. Der russische Propagandist Wladimir Solowjow wird in den Medien mit dem Satz zitiert, dass Russland nach Berlin zurückkehren werde. Ist dies nur substanzlose Kriegsrhetorik als Reaktion auf die deutschen Waffenlieferungen an die Ukraine? Dies kann man nur hoffen. Die DDR war zwar nicht Teil der UdSSR, aber des sogenannten Warschauer Pakts und über einen Freundschaftsvertrag mit ihr sehr eng, als Satellitenstaat, verbunden. Putin selbst kennt die DDR sehr gut: Er war in Dresden von 1985 bis 1990 als Offizier des sowjetischen Geheimdienstes KGB stationiert und soll dabei auch mit der Staatssicherheit der DDR zusammengearbeitet haben.

BayZR: Es wird die Forderung nach der Einrichtung eines Sondertribunals erhoben. Könnten Sie erläutern, was ein Sondertribunal ist und welche Aufgaben es in diesem Zusammenhang erfüllen würde? Halten Sie die Einrichtung eines Sondertribunals für wahrscheinlich?

Prof. Dr. Schramm: Solche Ad-hoc-Straftribunale aus Anlass eines bestimmten historischen Ereignisses sind rechtshistorisch nichts Neues und wurden in den 1990er-Jahren von der UN etwa zum Völkermord in Ruanda oder zum Jugoslawienkrieg geschaffen, als es noch keinen ICC gab. Das Sondertribunal könnte etwa auf der Basis eines völkerrechtlichen Vertrags zwischen der Ukraine und der UN aus der Taufe gehoben werden, anknüpfend an einen Beschluss der UN-Generalversammlung. Denkbar wäre dabei eine Art hybrides Tribunal mit ukrainischen und internationalen Richtern, angesiedelt in Den Haag. Es hätte eine große symbolische Bedeutung. Der Nachweis der Beteiligung am Angriffskrieg durch die russischen Führungskräfte wäre wohl leicht zu führen.

Problematisch wären jedoch etwaige Ermittlungsbefugnisse des Tribunals sowie die noch ungeklärten Immunitätsprobleme, gerade mit Blick auf die russische Regierungsspitze. Darüber hinaus hat der ICC als ständiger Strafgerichtshof aufgrund seiner historischen Aufgabe und völkervertragsrechtlichen Absicherung eine wesentlich größere Legitimation als ein Ukraine-Sondertribunal, dem

² BGH v. 28.1.2021 – 3 StR 564/19.

³ ICC, The Prosecutor v. Omar Hassan Ahmad Al Bashir, Judgment of 6 May 2019, ICC-02/05-01/09 OA2.

aufgrund der momentanen geopolitischen Verhältnisse vermutlich erheblich weniger Staaten zustimmen würden als dem Rom-Statut. Momentan bin ich daher eher skeptisch hinsichtlich einer selektiven Sonderbehandlung der Ukraine durch ein solches Gericht. Es könnte mehr völkerstrafrechtliche Probleme schaffen als lösen, die Autorität des ICC relativieren und, wie Kai Ambos hervorgehoben hat, auf den Widerstand des globalen Südens stoßen. Die Vertragsparteien des Rom-Statuts sollten jedoch die Anregung des ICC-Chefanklägers Karim Khan und von Claus Kreß aufgreifen, die Verfolgungsbeschränkungen, die es derzeit bei der Aggression gibt, aufzuheben. Wenn dies sehr zügig geschehen würde, womit freilich nicht zu rechnen ist, könnte auch der russische Angriffskrieg vom ICC verfolgt werden.

BayZR: Gibt es in der Geschichte des Völkerstrafrechts Präzedenzfälle, die mit dem Angriffskrieg auf die Ukraine vergleichbar sind, und welche Lehren könnten daraus für die Verfolgung der während des Ukraine-Kriegs begangenen Taten gezogen werden?

Prof. Dr. Schramm: Bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts gehörte das Recht zur Kriegsführung, das sog. *ius ad bellum*, noch zum Selbstverständnis staatlicher Souveränität, das dann jedoch angesichts der zunehmenden Brutalität der Angriffskriege zusehends infrage gestellt wurde. Der Versailler Friedensvertrag von 1919 sah immerhin bereits eine strafrechtliche Verantwortung des deutschen Kaisers Wilhelm II. für den Ausbruch des 1. Weltkriegs vor. Völkerrechtlich kam es zur Ächtung des Angriffskriegs durch das Genfer Protokoll von 1924 und dem Kellogg-Briand-Pakt von 1928. Nach dem 2. Weltkrieg wurde im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess die Aggression erstmals, und zwar als Verbrechen gegen den Frieden, verfolgt, ebenso in den Tokioter Kriegsprozessen. Bei der späteren Schaffung des Rom-Statuts war man sich zwar einig, die Aggression als Tatbestand aufzunehmen, konnte sich aber erst nach der Überprüfungskonferenz von Kampala 2010 auf die Formulierung und die Voraussetzungen der Strafverfolgung einigen, die insoweit dem ICC seit Juli 2018 möglich ist. Die Einführung einer künftig vorbehaltlosen völkerstrafrechtlichen Verfolgung der Aggression würde aber diejenigen (Groß-)Mächte alarmieren, die das Rom-Statut nicht unterschrieben haben und für die Angriffskriege eine weiterhin gewünschte außenpolitische Option bilden. Zu den „betroffenen“ Nichtvertragsstaaten würden neben Russland etwa China, Indien, Israel, Nordkorea, Pakistan, Saudi-Arabien, Türkei, die Vereinigten Arabischen Emirate und Vereinigten Staaten von Amerika gehören.

BayZR: Herzlichen Dank für das Gespräch!

Interview mit Hannah Heuser

BayZR: Guten Tag, Frau Heuser. Herzlichen Dank, dass Sie sich für unser Interview zum Thema „Hass im Netz“ die Zeit nehmen! Sie sind bereits seit mehreren Jahren Wissenschaftliche Mitarbeiterin bei Prof. Dr. Elisa Marie Hoven am Lehrstuhl für Deutsches und Ausländisches Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschafts- und Medienstrafrecht an der Universität Leipzig. Auf dem Gebiet des Medienstrafrechts setzt sich Ihr Lehrstuhl im Rahmen eines Forschungsprojektes mit dem Thema „Digitaler Hass“ auseinander. Was hat Sie motiviert, an diesem Forschungsprojekt mitzuwirken? Und welchen Einfluss erhoffen Sie sich von dem Forschungsprojekt auf die Problematik?

Frau Heuser: Das Strafrecht als Teilgebiet der Rechtswissenschaften hat mich schon immer besonders interessiert. Hier wird verhandelt, welches Verhalten wir als Gesellschaft tolerieren und wo wir Grenzen setzen und sagen: dieses Verhalten sollte nicht nur moralisch missbilligt, sondern auch bestraft werden.

Im Bereich der Äußerungsdelikte kommt das besonders zum Tragen. Die Meinungsfreiheit ist ein elementares Gut in unserer Demokratie und muss geschützt werden. Worte und Bilder sind selten eindeutig, der Inhalt kann etwa je nach Kontext stark variieren. Deshalb ist es besonders wichtig, genau abzuwägen, ob eine Äußerung strafbar sein sollte.

Durch das Projekt wurde mir die Möglichkeit geboten, zu einem Thema zu forschen, das in den letzten Jahren die öffentliche Debatte maßgeblich geprägt hat und uns alle betrifft. Ich erhoffe mir, dass unsere Erkenntnisse dazu beitragen, den strafrechtlichen Umgang mit Hass im Netz zu verbessern. Innerhalb des Projekts wurden bereits konkrete Vorschläge zur Anpassung der gesetzlichen Lage gemacht, z.B. zu einer Reform der Beleidigungsdelikte.

Einen Entwurf zur Reform der Beleidigungsdelikte, der den strafrechtlichen Schutz von Angehörigen diskriminierter Gruppen verstärkt, stellten Privatdozentin Dr. Anja Schmidt und Alexandra Witting vor. Durch die Reform soll der besondere Unrechtsgehalt von "Hate Storms" abgebildet werden.

Vgl. Schmidt/Witting, Vorschlag für ein Gesetz zur Reform der Beleidigungsdelikte zur besseren Verfolgung von Hassrede und „Hate Storms“, *Kriminalpolitische Zeitschrift* 2023, S. 190 (193), <https://kripoz.de/2023/05/30/vorschlag-fuer-ein-gesetz-zur-reform-der-beleidigungsdelikte-zur-besseren-verfolgung-von-hassrede-und-hate-storms/> [Stand: 26.09.2023]

Gleichzeitig bin ich mir über die begrenzten Möglichkeiten des Strafrechts bewusst: es kann immer nur ein Baustein im Umgang mit Hass und Hetze sein. Mindestens ebenso wichtig ist es etwa, Aufklärungsarbeit über die Folgen von Hassnachrichten zu leisten, demokratiefördernde Projekte zu stärken und schon in frühem Alter Medienkompetenz zu schulen.

BayZR: Was unterscheidet öffentlich herabwürdigende Äußerungen in der realen Welt von solchen im Netz? Welche strafrechtlichen Schwierigkeiten ergeben sich aus der digitalen Komponente?

Frau Heuser: Eins ist mir wichtig vorab klarzustellen: Äußerungen im Internet sind ebenso Teil der „realen Welt“ wie es Äußerungen von Angesicht zu Angesicht sind. Es sind Menschen, die dort schreiben und es sind Menschen, die zum Zielobjekt werden. Hasskommentare haben deshalb immer auch ganz reale Auswirkungen.

Äußerungen im Netz können dabei eine viel größere Wirkung erzielen. Während bei einer mündlichen Beleidigung, etwa in einer Bar, der Moment der Rechtsverletzung vergleichsweise schnell vergeht und nur eine begrenzte Anzahl von Zuhörenden erreicht, ist die Verbreitung im Internet ungleich viel höher. Kommentare können oftmals nicht nur von einer unüberschaubaren Anzahl von User*innen gesehen, sondern auch leicht kopiert und weitergeleitet, gespeichert und geteilt werden. Selbst wenn ein Kommentar also gelöscht wurde, bleibt der Inhalt teilweise noch im Umlauf.

BayZR: Im Zuge Ihres Projektes wurden nicht nur Interviews mit Adressat*innen von Hasskommentaren geführt, sondern auch mit deren Verfasser*innen. Lassen sich daraus – neben der größeren Anonymität im Netz – weitere Erkenntnisse ableiten, was Personen dazu motiviert, auf digitalen Plattformen mutmaßlich ungehemmter, beleidigende oder bedrohende Äußerungen von sich zu geben? Und gibt es hinsichtlich der Opfer und Täter*innen charakteristische, wiederkehrende Merkmale?

Frau Heuser: Zunächst mussten wir feststellen, dass es den einen „typischen“ Verfasser oder die eine „typische“ Verfasserin nicht gibt. Vertreten waren ganz unterschiedliche Alters- und Berufsgruppen. Weit überwiegend waren es jedoch Männer, die Hass im Netz verbreiten. Bei den hinter Hasskommentaren stehenden Motiven und beim Vorgehen lassen sich hingegen Muster erkennen: Eine Gruppe von Verfasser*innen, die sog. „Strateg*innen“, geht klar organisiert vor. Durch Absprachen zu Inhalten und Zeitpunkten von Hasskommentaren können regelrechte „Hate Storms“ geschaffen oder auch – etwa durch den Einsatz von Fake-Accounts – simuliert werden. Ziel dieser Hasskampagnen ist zumeist die politische Stimmungsmache. Bestimmte Personen oder Personengruppen sollen diskreditiert und aus dem Diskurs verdrängt werden. Teilweise ist das Vorgehen auch subtiler: Mit Falschzitaten und Fehlinformationen wird Hass geweckt und geschürt. So haben wir es im bekannt gewordenen Fall von Renate Künast erlebt: Ein Rechtsextremer verbreitete ein verkürztes und aus dem Kontext gerissenes Zitat der Politikerin, das den Eindruck erwecken konnte, dass sie sexuellen Missbrauch von Kindern nicht vollständig ablehnen würde. In der Folge wurde sie zum Ziel massenhafter Herabsetzungen und Bedrohungen. Damit ist auch eine weitere Gruppe von Verfasser*innen angesprochen: wir haben sie die „Empörten“ genannt. Sie werden von gesellschaftlichen Ereignissen, nicht selten aber auch durch gezielt verbreitete Falschnachrichten animiert, handeln aus Angst oder Wut. Oft fehlt es diesen Menschen an einem Unrechtsbewusstsein, sie gehen davon aus, „nur ihre Meinung“ zu sagen und fühlen sich durch die sozialen Netzwerke oder den Gesetzgeber „zensiert“. Ein weiteres Muster ist bei den sog. „Trollen“ zu erkennen: Sie haben keine politische Agenda, kein übergeordnetes Ziel. Ihnen geht es lediglich darum, Aufmerksamkeit zu generieren, zu provozieren und zu verletzen.

Das Forschungsprojekt "Digitaler Hass" bei welchem Frau Heuser mitwirkt, konzentriert sich vor allem auf die Erarbeitung konkreter Vorschläge zur effektiven strafrechtlichen Bekämpfung von digitalem Hass, die auf Basis empirischer Untersuchungen entwickelt werden. Neben der Analyse von Hasskommentaren, die dem besseren Verständnis von Ursachen, Erscheinungsformen und Folgen dienen sollen, werden auch Interviews geführt. Das Projekt wird vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz unterstützt.

Vgl. <https://www.jura.uni-leipzig.de/professur-prof-dr-hoven/forschung/projekt-digitaler-hass> [Stand: 26.09.2023]

Hate Storm

Bei einem sog. "Hate storm" schüren politische Akteure bewusst Hass gegen etwas oder jemanden, der für sie ein Problem darstellt. Mit dem Aufkommen sozialer Medien ist in den letzten zehn Jahren das Problem der "Hate storms" dahergekommen. Meist findet eine Gruppe von Menschen das Verhalten eines Einzelnen oder einer Institution empörend; schlagartig kommt es zu hasserfüllter Gegenrede in Form von lawinenartiger, negativer Kritik.

Vgl. <https://www.kohero-magazin.de/so-uebersteht-man-einen-hate-storm/> [Stand: 26.09.2023]

Angegriffen werden häufig Menschen, die sich sichtbar zu gesellschaftlichen Themen positionieren. Überrascht hat uns, dass in einer repräsentativen Umfrage Männer häufiger angaben, von Hass im Netz betroffen zu sein als Frauen – 28 Prozent waren es, bei den Frauen hingegen 21 Prozent. Jüngere Menschen sind besonders oft betroffen – im Jahr 2022 gab jeder und jede Zweite der unter 22-Jährigen an, selbst schon einmal Hassnachrichten erhalten zu haben. Diese Werte zeigen, dass es sich bei Hass im Netz längst um ein Massenphänomen handelt.

BayZR: Digitaler Hass kann, wie Sie sagen, enorme reale Einschränkungen für Betroffene zur Folge haben. Trotz einer nicht unerheblich großen Betroffenheit von Minderheiten, handelt es sich um ein gesamtgesellschaftliches Problem. Hate Speech

ermöglicht bzw. fördert etwa die Verbreitung rechtsextremistischen Gedankenguts. Gleichzeitig stellt digitaler Hass – paradoxerweise – eine Gefahr für die Meinungsfreiheit in digitalen Räumen dar, wie Ihre Forschung gezeigt hat. Wie lässt sich das erklären?

Frau Heuser: Oft wird in der Diskussion um „Hass im Netz“ und den damit zusammenhängenden Gesetzesänderungen nahezu reflexhaft eine Beschränkung der Meinungsfreiheit behauptet. Was dabei außer Acht gelassen wird: Beleidigungen und Bedrohungen im Netz führen zu einem Klima der Angst. Personen ziehen sich aus Sorge vor Hasskommentaren aus digitalen Räumen zurück, sie formulieren vorsichtiger, posten seltener oder gar nicht mehr. Ausgewogene Beiträge und Gegenstimmen zu Hasspostings werden weniger, einige Personen und Positionen sind nicht mehr hörbar. Dieses Phänomen ist als „Silencing“- oder „Verstummungs“- Effekt bekannt. Der Diskurs wird dann von wenigen, dafür lauten und aggressiven Stimmen dominiert. In unserer repräsentativen Umfrage⁴ konnten wir zeigen, dass 73 Prozent derjenigen, die selbst schon Ziel von Hasskommentaren waren, sich in der Folge zurückgezogen haben. Und auch bei denjenigen, die selbst noch nicht betroffen waren, aber Hass gegen andere wahrnehmen, schränkten sich 43 Prozent – also ein ganz erheblicher Teil – ein.

BayZR: Seit dem 01. Juli 2021 ist das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität in Kraft, welches insbesondere soziale Netzwerke stärker in die Verantwortung ziehen sollte, aber auch strafrechtliche Verschärfungen mit sich brachte. Wie hat sich die Situation seither verändert? Konnte das Gesetz zu einer Reduzierung von Hate Speech beitragen oder braucht es gegebenenfalls Nachbesserungen?

Frau Heuser: Durch das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität konnten einige Strafbarkeitslücken geschlossen werden. Die Strafverfolgung von Hass im Netz hat sich dadurch verbessert. Ein Beispiel: Vor der Reform war nur die Bedrohung mit einem Verbrechen strafbar, also etwa eine Morddrohung, nicht aber die Bedrohung mit einer einfachen Körperverletzung. Viele strafwürdige Äußerungen wurden deshalb nicht verfolgt, die Verfahren mussten eingestellt werden. Jetzt werden auch Drohungen mit Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder gegen Sachen von bedeutendem Wert erfasst. Hier hat sich also wirklich etwas getan. Das schlägt sich auch in einem Anstieg der wegen Bedrohung (§ 241 StGB) geführten Strafverfahren nieder. Für eine Beurteilung, ob die Gesetzesänderungen letztlich zu einer Abnahme von Hasskommentaren führen werden, ist es allerdings zu früh.

BayZR: In Hinblick auf die fortschreitende Digitalisierung – welcher Handlungsbedarf besteht gegenwärtig im Strafrecht und in der korrelierenden Ausbildung, wenn es um das Thema Hass im Netz geht?

Frau Heuser: Wichtig ist vor allem, dass ein Verständnis für das Phänomen „Hass im Netz“ und dessen mitunter massive Auswirkungen auf Individuen, aber auch die Gesellschaft als solche besteht. Das gilt für die Polizei, die Staatsanwaltschaften und die Gerichte ebenso wie für die Bürger*innen selbst.

Hasskommentare wurden viel zu lange bagatellisiert. Wir konnten beobachten, dass Betroffene etwa bei der Anzeige von Hasskommentaren nicht ernst genommen wurden. Teilweise wurden von den Ermittlungsbehörden nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft, um Täter*innen ausfindig zu machen und Verfahren früh eingestellt. Für die Ausbildung würde ich mir deshalb wünschen, dass mehr Raum für das Thema geschaffen wird. Die Strafverfolgungsbehörden sollten etwa für den Umgang mit Betroffenen sensibilisiert und hinsichtlich bestehender Ermittlungsmöglichkeiten geschult werden. In vielen Bundesländern wurden inzwischen spezialisierte Stellen wie Schwerpunktstaatsanwaltschaften und „Hate Speech“-Beauftragte eingerichtet. Diese Entwicklung ist sehr zu begrüßen. Jetzt kommt es darauf an, diese Entwicklung voranzutreiben und Hasskommentare konsequent zu verfolgen.

BayZR: Wir bedanken uns recht herzlich für Ihre Antworten und wünschen Ihnen alles Gute Frau Heuser!

⁴ An der 2020 erfolgten repräsentativen Bevölkerungsumfrage der Forschungsgruppe "g/d/p" nahmen mehr als 1000 Bürger*innen im Alter von 16-70 Jahren teil, die häufig und regelmäßig das Internet nutzen. Vgl. https://www.jura.uni-leipzig.de/fileadmin/Fakult%C3%A4t_Juristen/Professuren/Hoven/gdp_Ergebnisse_HateSpeech_Kurzbericht.pdf [Stand: 26.09.2023] S. 6 (11).